

Vorlesung „Strafverteidigung“

§ 3 Begründung und Beendigung der Verteidigerstellung

Fälle

Fall 1

Gegen A wird ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) eingeleitet. A sucht den Rechtsanwalt B auf und bittet ihn, seine Verteidigung zu übernehmen. B erwidert, mit Anhängern rechtsradikaler Organisationen möchte er nichts zu tun haben. A solle sich an einen Kollegen wenden. A erklärt daraufhin, in einem Rechtsstaat habe jeder Beschuldigte einen Anspruch auf ein faires Verfahren, was auch einen Anspruch auf einen Strafverteidiger umfasse. A sei daher verpflichtet, das ihm angetragene Mandat zu übernehmen.

Fall 2

A ist vom Strafrichter am Amtsgericht am 15. 12. 2015 wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) zu einer Geldstrafe und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt worden. Am 22. 12. 2015 entschließt sich A, gegen dieses Urteil Berufung einzulegen. Er geht zu dem Rechtsanwalt R und bittet ihn, seine Verteidigung zu übernehmen. R fasst sofort einen Schriftsatz, in dem er erklärt, er lege für den A gegen das Urteil vom 15. 12. 2015 Berufung ein. Diesen Schriftsatz schickt R noch am 22. 12. 2015 an das Amtsgericht. Am 28. 12. 2015 schickt R dem Amtsgericht die Vollmacht, die A ihm am 22. 12. 2015 erteilt hatte.

Fall 2 a

Der Betroffene fuhr am 8.3. 2015 auf dem südlichen Berliner Ring – der Bundesautobahn 10 – mit seinem Pkw in östlicher Richtung. Im Bereich zwischen den Anschlussstellen Ludwigsfelde Ost und Genshagen, wo die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h begrenzt ist, wurde eine Überschreitung dieses Tempolimits seitens des Betroffenen festgestellt: um 9.40 Uhr betrug die gemessene Fahrtgeschwindigkeit mindestens 177 km/h.

Die Zentrale Bußgeldstelle des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg erließ wegen der um 9.40 Uhr begangenen Ordnungswidrigkeit am 27. 5. 2015 einen Bußgeldbescheid und setzte eine Geldbuße von 240 Euro fest. Außerdem wurde ein Fahrverbot von einem Monat unter Gewährung der Gestaltungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 2a StVG angeordnet. Dieser Bußgeldbescheid wurde dem Verteidiger des Betroffenen zugestellt.

Gegen den Bußgeldbescheid legte der Betroffene zulässig Einspruch ein. Am 15. 9. 2015 stellte das Amtsgericht Zossen das Bußgeldverfahren bezüglich der Ordnungswidrigkeit, die der Betroffene am 8.3. 2015 um 9.40 Uhr begangen haben soll, wegen Verjährung ein.

Fall 3

Gegen den Studenten S wird ein Strafverfahren wegen Bafög-Betruges eingeleitet. Der Onkel O des S ist Zivilrechtsprofessor an der Universität Heidelberg. V, der Vater des S, bittet den O, seinen Sohn zu verteidigen. O erklärt sofort seine Bereitschaft. S weiß davon nichts. Noch am selben Tag begibt sich O zu der Staatsanwaltschaft, bei der das Ermittlungsverfahren geführt wird und begehrt Akteneinsicht.

Abwandlung : S bittet selbst seinen Cousin C – den Sohn des O – ihn zu verteidigen. C hat gerade sein Assessorexamen bestanden und sich bei mehreren Anwaltskanzleien beworben.

Fall 4

Gegen A wird ein Strafverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) eingeleitet. A beauftragt den Rechtsanwalt R mit seiner Verteidigung. R teilt dem sachbearbeitenden Staatsanwalt mündlich mit, dass er den A verteidige. Eine Vollmachtsurkunde legt R nicht vor. Am 15. 12. 2015 wird dem R ein Strafbefehl zugestellt, den der Strafrichter gegen A erlassen hat. Darin wird A zu einer Geldstrafe und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt. Der A wird darüber durch ein Schreiben, das am 17. 12. 2015 in seinen Briefkasten geworfen wird, unterrichtet. A ist seit 16. 12. 2015 zwei Wochen im Urlaub. Wegen der Weihnachtstage, Silvester und Neujahr bleibt die Sache im Büro des R zwei Wochen lang unbearbeitet liegen. Erst am 4. 1. 2016 spricht R mit A über den Strafbefehl. R schlägt dem A vor, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen.

Fall 5

Rechtsanwalt R verteidigt den A in einem Strafverfahren. Eine von A unterzeichnete Vollmachtsurkunde befindet sich bei den Verfahrensakten. Am 15. 12. 2015 wird dem R als Verteidiger des A ein Strafbefehl zugestellt, den das Amtsgericht gegen A erlassen hat. Am 14. 12. 2015 hatte R gegenüber A erklärt, dass er das Mandat niederlege. R hatte nämlich erfahren, dass A ihn hinsichtlich des Tathergangs belogen hat. Die Mandatsniederlegung teilt R dem Amtsgericht am 16.12.2015 mit.

Fall 6

Gegen A läuft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB). A hat den Rechtsanwalt R mit seiner Verteidigung beauftragt. Beide rechnen damit, dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Wider Erwarten wird A doch wegen Körperverletzung mit Todesfolge angeklagt. A fürchtet, dass er sich eine weitere Verteidigung durch R finanziell nicht leisten kann. Er berät sich deswegen mit R. Dieser schlägt ihm vor, beim Gericht zu beantragen, daß R dem A als Pflichtverteidiger beigeordnet wird.

Fall 7

T ist wegen Mordes angeklagt worden. Da T noch keinen Verteidiger hat (er traute sich zu, sich selbst zu verteidigen), bestellt der Vorsitzende der zuständigen Schwurgerichtskammer den Rechtsanwalt R zum Pflichtverteidiger des T. R besucht den in Untersuchungshaft sitzenden T, um mit ihm den Fall zu besprechen. T ist nach diesem Gespräch sehr unzufrieden mit dem

Verteidiger, den das Gericht ihm beigeordnet hat. Er beauftragt daher den als erfahrenen Strafverteidiger bekannten emeritierten Strafrechtsprofessor P mit seiner Verteidigung. P, der den ehemaligen Jurastudenten T noch aus Lehrveranstaltungen kennt, hält den T für unschuldig und zeigt sofort dem Landgericht an, dass er die Verteidigung des T übernommen habe.

Fall 8

Rechtsanwalt R verteidigt den A in einem Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen A wegen des Verdachts des Betruges. Gegen R besteht der Verdacht, dem A beim Betrug Beihilfe geleistet zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt auch gegen R. Dringend ist der Tatverdacht jedoch nicht.

Fall 9

(Abwandlung von Fall 8) Im Zuge der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erhärtet sich der Verdacht gegen R : Es besteht nun der dringende Verdacht, dass R zusammen mit A als Mittäter einen Betrug begangen hat. Opfer des Betruges ist B, der Bruder von E, der Ehefrau des R. Nachdem B von dem gegen seinen Schwager R gerichteten Verdacht erfahren hat, erklärt er, dass er keinen Strafantrag stelle.

Fall 10

Der Beschuldigte B sitzt in Untersuchungshaft. Sein Verteidiger V besucht ihn jede Woche einmal. Beim ersten Besuch übergibt V dem B heimlich eine Schachtel Zigaretten. Beim zweiten Besuch übergibt V dem B heimlich eine kleine Metallsäge, die B zu einem Ausbruchversuch verwenden könnte. B unternimmt aber keinen Ausbruchversuch.

Fall 11

V verteidigt den B, gegen den ein Strafverfahren wegen Diebstahls läuft. B hatte den Diebstahl zusammen mit C begangen. C war kurz nach der Tat bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Zuvor hatte V dem C noch geholfen, den Teil der Diebesbeute, den C erhalten hatte, vor dem Zugriff der Polizei in Sicherheit zu bringen.

Fall 12

A ist vor dem Schöffengericht wegen Untreue, Betrug und Urkundenfälschung angeklagt. Zu Beginn des ersten Hauptverhandlungstages erklärt der Vorsitzende Richter dem Verteidiger V des A, er schließe ihn von der Mitwirkung an dem Verfahren aus, weil gegen V der dringende Verdacht bestehe, Beihilfe zu den Taten des A begangen zu haben.

Fall 13

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Potsdam ermittelt gegen den A wegen des Verdachts der Brandstiftung mit Todesfolge. A wird von dem Rechtsanwalt V verteidigt. Der Vorsitzende

Richter R beim OLG Brandenburg ist der Meinung, V missbrauche den Verkehr mit dem in U-Haft sitzenden A, um Strafvereitelung zugunsten des A zu begehen. R teilt daher der Staatsanwaltschaft beim LG Potsdam mit, dass der zuständige OLG-Senat gegen V ein Ausschließungsverfahren einleite.

Fall 14

A ist vor der großen Strafkammer des LG Potsdam wegen schweren Raubes angeklagt. Verteidigt wird A von dem Rechtsanwalt V. Der Vorsitzende der Strafkammer ist der Auffassung, V habe Handlungen begangen, die Strafvereitelung zugunsten des A sind. Er legt daher die Sache dem zuständigen Strafsenat beim OLG Brandenburg vor und beantragt die Ausschließung des Verteidigers V von der Mitwirkung an dem Verfahren.

- a) Das OLG schließt den V von der Mitwirkung an dem Verfahren aus.
- b) Das OLG schließt den V nicht von der Mitwirkung an dem Verfahren aus.

Staatsanwalt S will gegen den Beschluss des OLG Rechtsmittel einlegen.

